

christlichen Manne, zu einem Streiter Christi eingeweiht. — Wenn in Betreff der Wirkungen des Sacraments der Firmung, bezw. der Händeauflegung der Apostel, die Protestanten behaupten, dieselben hätten bloß in gewissen wundervollen Gaben (Charismen, s. d. Art.) bestanden, wie in der Gabe, Wunder zu wirken, zu weissagen, in fremden Sprachen zu reden x., und dieselben wären bei der Entstehung des Christenthums nothwendig gewesen, um dasselbe bei den Juden und Heiden als göttliche Institution zu bewahren, hätten nach der Apostelzeit aufgehört, und daher habe mit dem Aufhören dieser Charismen auch die Händeauflegung alle Bedeutung verloren, so liegt darin ein großer Irrthum. Jene Charismen waren außerordentliche Wirkungen, welche den Getauften durch den heiligen Geist bei der Händeauflegung der Apostel neben oder zugleich mit den ordentlichen Wirkungen des Sacramentes verliehen wurden. Denn jene wurden nach der evangelischen Geschichte nicht allen, denen die Hände aufgelegt wurden, erteilt, sondern verhältnißmäßig nur Wenigen, diese aber Allen; jene hatten nur einen äußern Zweck, nämlich Andere von der Göttlichkeit des Christenthums zu überzeugen, diese aber einen innern, nämlich den Empfänger selbst in seinem bereits angenommenen christlichen Glauben zu befestigen; jene waren vorübergehend, d. h. nur in einzelnen Fällen oder Zeitmomenten sich zeigend, diese aber bleibend. Beide sind also wesentlich von einander verschieden, wie es auch der Apostel Paulus (1 Cor. 12 u. 13. 2 Cor. 1, 22) ausspricht. Sie können mit einander verbunden werden, wenn es Gott gefällt, durch jene außerordentlichen Gaben an einzelne Individuen, jene äußeren Zwecke zu erreichen, und haben deshalb auch, wenngleich sie bei der Entstehung des Christenthums häufiger waren, in der Kirche keineswegs ganz aufgehört; aber nothwendig mit einander verbunden sind sie nicht, während die ordentlichen Gaben des heiligen Geistes, welche mit der Firmung wesentlich verbunden sind, stets vorhanden und bei jedem Individuum wirksam sind, wenn anders es selbst deren Wirksamkeit kein Hinderniß in den Weg legt (Conc. Trid. Sess. VII, De sacr. can. 6; Catech. Rom. p. 2, c. 3, § 18).

Die Art und Weise der Spendung dieses Sacramentes ist folgende. Der Bischof breitet über sämtliche Firmlinge die Hände aus und steht auf sie die Gnade des heiligen Geistes herab; alsdann salbt er jeden Einzelnen unter specieller Händeauflegung mit dem Chrysam, und zwar an der Stirn, dem Sitze der Scham, und unter Hinzufügung eines leisen Wadenstreiches, dadurch andeutend, daß der Firmling sich des christlichen Bekenntnisses nicht schämen und allen Mißhandlungen um Christi willen sich freudig unterziehen solle. — Ueber die Materie der Firmung sind nicht alle Theologen gleicher Meinung. Einige, z. B. Morinus, betrachten als solche ausschließlich die Händeauflegung des

Bischofs, und zwar bald die der Salbung mit dem Chrysam vorübergehende allgemeine, bald die in der Salbung der Stirn einschließlich mitgegebene specielle Händeauflegung. Andere sind der Ansicht, daß die Materie dieses Sacraments in dem Chrysam, in dem mit Balsam vermischten, vom Bischöfe geweihten Oele, näher in der Salbung der Stirn des Firmlings mit dem Chrysam bestehe. Die Meisten aber verbinden beides mit einander und erklären demnach die Salbung und die darin einschließlich mitvollzogene Händeauflegung als die Materie der Firmung. Diese letztere Ansicht möchte wohl auch die meisten Gründe für sich haben. In den heiligen Schriften geschieht der Händeauflegung ausdrückliche Erwähnung, und sie ist daher wohl als ein ganz wesentliches Moment des Firmungsritus anzusehen. Aber auch der Salbung mit Chrysam (s. d. Art. Oele, heilig) für diesen Fall geschieht in den heiligen Schriften Erwähnung (1 Joh. 2, 27. 2 Cor. 1, 21. 22), und ihre Anwendung dabei ist in der Kirche uralte; mehrere Väter behaupten mit Rücksicht auf die genannten Stellen entchieden ihren apostolischen Ursprung. Die Väter legen überhaupt auf diese Salbung das größte Gewicht und sprechen die Ueberzeugung aus, daß das Chrysam vermöge der Wirksamkeit des heiligen Geistes zum Träger und Vermittler höherer Kräfte werde (Cyrill. Hieros. Cat. myst. 3, 3; Cyrill. Alex. In Is. 1, 3, tom. 1, 353; Aug. In I op. Joan. tract. 3, n. 5). Auch die Synode von Trident gibt zu verstehen, daß die Salbung mit Chrysam wesentlich zu diesem Sacrament gehöre (Sess. VII, De confirm. c. 2). In dem Decretum Eugenii IV. pro Arm. wird einfach das Chrysam als Materie der Firmung erklärt, wohl, weil die Händeauflegung als damit verbunden und daher als mit inbegriffen sich von selbst verstehe. Die Salbung mit Chrysam gehört also jedenfalls zur Materie der Firmung. — Die Form dieses Sacramentes anlangend, so besteht dieselbe im Allgemeinen in den Gebeten, welche theils der Händeauflegung und Salbung vorhergehen, theils dieselbe begleiten, denn in der Apostelgeschichte (8, 15) heißt es von den Aposteln Petrus und Johannes: „Als sie gekommen waren, beteten sie für sie (die Getauften), daß sie den heiligen Geist empfangen; dann legten sie ihnen die Hände auf, und sie empfingen den heiligen Geist.“ Insbesondere aber sind es die Worte *Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti*, welche bei der Salbung unter der speciellen Händeauflegung gesprochen werden. Das Gebet selbst, welches die Apostel hierbei verrichteten, ist zwar im N. T. nicht angegeben, aber es muß angenommen werden, daß es dem Gegenstand angemessen war; es kommt daher der Kirche zu, ein Gebet von gleicher Beschaffenheit dafür aufzustellen und zu verrichten. Das Gebet der katholischen Kirche ist aber dem Wesen und der Bedeutung der Firmung vollkommen angemessen und daher die passende Form